

# Strafgesetzbuch 2015

**Die Arbeitsgruppe im Justizministerium zur Überarbeitung des Strafgesetzbuches veröffentlichte im Oktober 2014 ihren Bericht. Einige Empfehlungen sehen weitreichende Änderungen im Strafrecht vor.**

Die vormalige Justizministerin Dr. Beatrix Karl hatte im Februar 2013 den Auftrag erteilt, ob das Strafrecht noch den Werthaltungen der Gesellschaft entspricht. Eine Arbeitsgruppe sollte in der ersten Jahreshälfte 2014 einen Bericht darüber erstatten, welche Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB) „für erforderlich erachtet werden, um die seit dem Inkrafttreten des StGB 1975 eingetretenen Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Werte und Haltungen, aber auch des technischen Fortschritts im gerichtlichen Strafrecht so abzubilden, dass es auf gesellschaftliche Akzeptanz und Verständnis stößt und auf diese Weise in vollem Umfang die erforderliche Präventionswirkung entfalten kann“.

Unter diesen engen zeitlichen Vorgaben war keine umfassende Reform des StGB zu verwirklichen. Dennoch konnten in den 15 Sitzungen, an denen mit Sektionschef Dr. Mathias Vogl und Dr. Lisa Pühringer Vertreter des Bundesministeriums für Inneres teilnahmen, Empfehlungen erarbeitet werden, die sich auf die Kernthemen konzentrieren, nämlich Delikte gegen Leib und Leben gegenüber Delikten gegen fremdes Vermögen „aufzuwerten“, Deliktsformen im World-Wide-Web im Strafrecht abzubilden und die Besonderheit von Eingriffen in die Privat- und Intimsphäre zu unterstreichen.

**Empfehlungen.** Bei den Delikten gegen fremdes Vermögen sollen die Wertgrenzen von derzeit 3.000 auf



**Justizministerium: Die Arbeitsgruppe „Strafgesetzbuch 2015“ legte Empfehlungen für die Strafrechtsreform vor.**

5.000 Euro sowie von 50.000 auf 300.000 Euro hinaufgesetzt werden, um insgesamt zu einer Senkung der Strafdrohungen in weiten Bereichen des Vermögensstrafrechts zu kommen und damit zu einer besseren Relation zwischen den Vermögensdelikten und den Delikten gegen die körperliche Integrität. Anstelle der „Gewerbsmäßigkeit“ soll der Begriff der „berufsmäßigen Begehung“ treten, für die es künftig erforderlich sein soll, dass in den letzten zwölf Monaten zumindest zwei solche Taten begangen worden sind und die Absicht besteht, durch wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges, fortlaufendes Einkommen zu erzielen. Damit soll die Erfüllung dieser Qualifikation anders als bislang an objektive Kriterien geknüpft werden. Diese Entwicklung ist wohl aus Sicht der Kriminalpolizei mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, da mit dieser Neuformulierung praktische Einschränkungen hinsichtlich der Befugnisse nach der StPO verbunden sind, beispielsweise längerfristige

Observationen, Festnahme und in weiterer Folge die Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft. Daher steht diese Empfehlung auch unter der Einschränkung, dass eine Änderung nicht losgelöst von den Befugnissen nach der StPO betrachtet werden kann. Bei den Einbruchsdiebstählen soll künftig unterschieden werden, in welches Objekt der Täter bei seiner Tatausführung einsteigt: Bei einem Einbruch in eine Wohnstätte (Privatsphäre), soll eine höhere Strafdrohung bestehen, als bei einem Einbruch in Geschäftsräume oder Kraftfahrzeuge. Zugleich soll neben der Verwendung eines „Schlüssels“ auch das Eindringen mit elektronischen Sicherheitssystemen, wie die Verwendung eines Codes oder der Einsatz eines Störers, qualifikationsbegünstigend wirken.

**Cybercrime.** Auch die Tatbestände gegen Cybercrime sollen entsprechend den praktischen Entwicklungen gestaltet werden. Es soll ein Tatbestand für Cybermobbing sowie eine Strafbarkeit

sogenannter „Bot-Netzwerke“ im StGB verankert werden. Bot-Netzwerke sind heimlich installierte Programme, die auf vernetzten Rechnern mitlaufen, um sie für kriminelle Zwecke zu verwenden. Zudem soll versucht werden, den Tatbestand des Hackings so zu fassen, dass er ausreichend klar bestimmt und auch für künftige technische Veränderungen anwendbar ist.

Ebenso findet sich im Bericht die Empfehlung, eine neue Strafbestimmung hinsichtlich des Ausspähens von Daten eines unbaren Zahlungsmittels zu schaffen, etwa von Kreditkartendaten oder Bankomatkartendaten durch „Skimming“. Und schließlich soll die mit der SPG-Novelle 2014 ins Sicherheitspolizeigesetz eingeführte Definition der „kritischen Infrastruktur“ auch ins StGB Eingang finden und sowohl bei den Cybercrime-Delikten als auch bei Sachbeschädigung und Diebstahl als Qualifikation verankert werden, wenn es darum geht, dass strafbare Handlungen wesentliche Objekte einer kritischen Infrastruktur betreffen.

**Ausblick.** Der Bericht der Arbeitsgruppe StGB 2015 ist auf der Seite des Parlaments unter [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) abrufbar. Welche Empfehlungen der Arbeitsgruppe in einen Begutachtungsentwurf des Justizministeriums fließen und welche davon nach dem parlamentarischen Prozess im StGB verankert werden, wird sich voraussichtlich noch 2015 zeigen, also im Jahr des 40-jährigen Bestehens des derzeitigen StGB. L. P.